

**Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum  
Begutachtungsentwurf:  
Verordnung des Landeshauptmanns der Steiermark, mit der ein 3.  
Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird**

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung:

### **1) Verhältnismäßigkeit**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass insbesondere im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und die Heterogenität der Kleinwasserkraft (wie auch in den Erläuterungen im NGP erwähnt) Einzelverfahren gegenüber einer Sanierungsverordnung zu bevorzugen wären und erstere jedenfalls deutlich treffsicherere und bessere Beurteilungen liefern würden. Die erforderlichen Maßnahmen stellen für einzelne Betreiber massive betriebswirtschaftliche Belastungen dar. Die Verhältnismäßigkeit ist diesbezüglich auch angesichts der geänderten Rahmenbedingungen die Baukosten betreffend, aktuell jedenfalls nicht gegeben. Die Förderungen kompensieren im besten Fall gerade einmal die Steigerungen der Baukosten seit Veröffentlichung des zweiten NGP. Weiters sei darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Gesamtqualität der Fließgewässer und insbesondere im Hinblick auf den Fischzustand im Gewässer, kein signifikanter Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Querbauwerken besteht und dies auch mehrfach in Studien gezeigt werden konnte<sup>1</sup>.

Dementsprechend müssen insbesondere die letzten vier bis fünf Absätze auf Seite 4 der Erläuterungen aufs Schärfste zurückgewiesen werden! Die Abgabe von (erhöhtem)

<sup>1</sup> Vgl. Wallner, Philipp (2020): *The Influence of Migratory Obstacles on the Ecological Status of Water Bodies in Upper-Austria*; Träbing, Klaus u. Theobald, Stephan (2017): *Fischfauna und Querbauwerke - neuere Ergebnisse zur WRRL*

Restwasser sowie die Errichtung von Wanderhilfen insbesondere in Gewässerstrecken, die bereits die Zielzustände aufweisen sind als überschießend und unverhältnismäßig abzulehnen. Gleiches gilt für jene Gewässerabschnitte, in denen eine Wirksamkeit der Maßnahmen nicht am einzelnen Projekt nachgewiesen werden kann. Auch der 3. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan des BML hält mittlerweile fest, dass nicht die fehlende Durchgängigkeit das Hauptproblem unsere Gewässer darstellt, sondern die massiven multiplen Einflüsse bestehend ua aus Begradigungen, der Fischerei, Einträgen aus der Luft, der Landwirtschaft, sowie Einträge von hormonaktiven Substanzen. Auch aus diesem Grund wäre eine prioritäre Behandlung der hier angeführten Querbauwerke beziehungsweise Wasserkraftwerke volkswirtschaftlich bedenklich. Die Vermutung, dass es keinen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Fischzustand im Gewässer und der Anzahl der Querbauwerke gibt, wurde mittlerweile anhand mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten in Deutschland und Österreich bestätigt.

## 2) Voraussetzungen gemäß §§ 33d und 55g WRG

Besondere Bedeutung bei der Prüfung einer Verordnung kommt der Einhaltung gesetzlicher Regeln über das Verfahren der Erlassung zu. Dem Geber der Verordnung kommt eine Pflicht zur detaillierten und aktenkundigen Ermittlung der Grundlagen für die Verordnungserlassung zu. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zur Gesetzwidrigkeit der Verordnung.<sup>2</sup> Die Verordnung soll unter anderem in Durchführung des § 33 d WRG erlassen werden, der verschiedene Voraussetzungen für die Erlassung festlegt. Dies sind unter anderem wie oben angeführt die Verhältnismäßigkeit unter Abwägung verschiedener Gewässerinanspruchnahmen, **eingehende Sachverhaltsermittlung und Begründung der verordneten Maßnahmen.**<sup>3</sup> Die Verordnung hält den gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung, insbesondere der eingehenden Sachverhaltsermittlung nicht stand und eröffnet damit Raum für eine Anfechtung. Insbesondere besteht weiterhin - bei individuellen Problemen und Fragestellungen – die Möglichkeit von Einzelverfahren gemäß § 21a WRG

<sup>2</sup> Vgl.: Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019) Rz 1006  
<sup>3</sup> Vgl.: Lindner in Oberleitner/Berger, WRG<sup>4</sup> (2018) § 33d Rz 1

Entsprechend dieser Voraussetzungen ist eine Sanierungsverordnung jedenfalls abzulehnen und auch im Einzelsanierungsverfahren die gebotene Abwägung vorzunehmen!

#### **4) Fristen**

Ebenfalls in § 33d Abs 4 WRG ist festgelegt, dass über Antrag des Berechtigten die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist, um bis zu 3 Jahre zu verlängern ist, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre. Im Entwurf der VO findet sich kein Absatz, der auf die Möglichkeit der Fristverlängerung Bezug nimmt und ist daher im Sinne einer ausreichenden Determinierung jedenfalls anzuführen. Unter den oben angeführten Voraussetzungen kann, die Sanierungs- und die Projektvorlagefrist einmalig um weitere drei Jahre verlängert werden. Sollte die Frist nicht allgemein verlängert werden, so ist die Möglichkeit zur Fristverlängerung direkt in der Verordnung festzuhalten. Eine Anführung allein in den Erläuterungen ist unzureichend. Dementsprechend plädieren wir für eine Fristsetzung bis Donnerstag 22.12. 2027. Damit wird den Kraftwerksbetreibern auch die Möglichkeit gegeben, mit einer sorgfältigen Planung nicht nur die ökologischen Verbesserungsmaßnahmen zu setzen, sondern im Sinne des EAGs auch Maßnahmen zur Erhöhung der Ökostromproduktion zu setzen.

Die Zielsetzung, bis 28. Februar 2025 die im § 2 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen, ist deutlich zu kurzfristig. Zum einen sind bekanntermaßen Planung- und Bewilligungs- und Bauphasen in Summe deutlich länger als die hier festgelegten 2 Jahre, darüber hinaus konnte in den letzten Monaten eine massive Preissteigerung am Bausektor beobachtet werden, die insbesondere aufgrund der überbuchten Auftragslage der Unternehmen entstanden ist. In dieser Phase, die noch mindestens bis ins Jahr 2024 anhalten wird, erscheint es unverhältnismäßig noch zusätzliche Bauaufträge zu generieren, die in einer Phase von wirtschaftlicher Vollausslastung zu unnötigen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kosten führen wird. Gleichzeitig erschwert diese Auslastung die Fertigstellung innerhalb der aktuell vorgesehenen Frist. Überdies würde die Anordnung über

Einzelverfahren statt Verordnung sicherstellen, dass die Maßnahmen, die tatsächlich notwendig sind, schneller umgesetzt werden können, da keine Aufträge anfallen, deren Umsetzung es tatsächlich überhaupt nicht bedarf.

## **5) Konkurrenz mit den Förderungsrichtlinien 2017- Gewässerökologie für Wettbewerbsteilnehmer**

Gemäß § 8 Abs 1 Z 3 der FRL 2017 setzt die Gewährung einer Förderung voraus, dass die Maßnahmen vor der verpflichtenden Umsetzung von nationalen Normen gesetzt werden; Hierbei lässt sich die VO in dem Sinn interpretieren, dass ab dem Moment an dem die VO in Kraft tritt, für alle Betroffenen die Förderung, nicht mehr in Frage kommt. Selbst bei Vorschreibung mit Bescheid würden Kraftwerksbetreiber mit schwer zu stemmenden Kosten konfrontiert werden, da die FLR-Freiwilligkeit als Voraussetzung für die Förderung festlegt. Es entspricht dies unserer Ansicht nach keinesfalls einem verhältnismäßigen Verwaltungshandeln, wenn Betreiber somit ohne Anlass zum Ausbau von entsprechenden Maßnahmen de facto gezwungen werden, da sonst die Förderung wegfällt, obwohl in vielen Fällen schon Fischaufstiegshilfen od. ähnliches bestehen und die Regelung damit überschießend ist. Gleichzeitig muss auch auf die Regelung des 2. NGP verwiesen werden, der klar festhält, dass sofern keine Fördermittel zur Verfügung stehen die Errichtung von Fischwanderhilfen für Anlagen mit einer Engpassleistung unter 2 MW als unverhältnismäßig anzusehen ist.

## **6) Zielsetzung**

Die gegenständliche Verordnung und der NGP auf den sie umsetzen möchte basieren bekanntermaßen auf der Wasserrahmenrichtlinie. Diese hat als Zielsetzung den guten Zustand der europäischen Gewässer wieder herzustellen. Wenn in einzelnen Gewässerkörpern also bereits ohne Fischwanderhilfe der gute Zustand nachgewiesen wird, so ist in diesem Fall die Errichtung einer Fischwanderhilfe wohl jedenfalls als

unverhältnismäßig zu bezeichnen. Dies gilt in jedem Fall auch für künstliche Gerinne, Mühlbäche und dergleichen. Besonders diese müssen einzeln betrachtet werden, da die allgemeinen biologischen, hydromorphologischen und die allgemeinen Bedingungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten bei künstlichen und erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern nicht anwendbar sind. Hinzu kommt, dass die Schaffung der Durchgängigkeit in Werkskanälen bedeutet, dass zahlreiche FAHs in verbauter/städtischen Umgebung geschaffen werden müssten. Dies würde auch Kanäle betreffen, wo das Hauptgewässer bereits fischdurchgängig ist und somit nach bisheriger Interpretation sowohl NGP als auch WRRL genüge getan wird. Die Maßnahmenumsetzung muss auch an die wirtschaftliche Zumutbarkeit geknüpft sein. Der wirtschaftliche Weiterbetrieb von Wasserkraftwerken darf nicht durch überschießende Anforderungen an Fischaufstiegshilfen und Restwasserdotationen gefährdet werden. Die Gebietskulisse für die gegenständliche Sanierungsverordnung bedarf somit jedenfalls einer Überarbeitung, da entsprechende Gewässerkörper enthalten sind. Gleichzeitig ist dies abermals ein Grund von der Verordnung Abstand zu nehmen und etwaige, notwendige Sanierungen um Einzelverfahren zu klären.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Dr. Paul Ablinger  
Geschäftsführer

Mag. Bernd Lippacher  
Landessprecher Steiermark